



Helping
Hands

Taubstummengasse 7-9
A-1040 Wien

Tel 01/310 88 80 10
Fax 01/310 88 80 37

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

info@helpinghands.at
www.helpinghands.at

ZVR 304410247

per E-Mail: vi7@sozialministerium.at
bmi-iii-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Konto:
Bank Austria
IBAN AT43 1200 0006
0160 6106
BIC BKAUATWW

Betreff: BMASGK-443.001/0004-VI/B/7/2019

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Wien, am 29.3.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens des Vereins Helping Hands darf die angeschlossene Stellungnahme per
E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Monika Mokre

Beilage: Stellungnahme

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll qualifizierte Zuwanderung erleichtert werden und eine Zuständigkeitsbereinigung vorgenommen werden. Wenngleich die Ziele grundsätzlich positiv zu bewerten sind, so ist die vorgeschlagene Novelle unvollständig: Es fehlt eine Anpassung für AbsolventInnen österreichischer tertiärer Ausbildungsgänge sowohl hinsichtlich des geforderten Mindesteinkommens als auch bezüglich des erfassten Personenkreises.

Die neugeschaffene Kategorie für Lehrlinge wird der persönlichen Migrationsgeschichte junger Menschen nicht gerecht und wäre ein breiterer Zugang anzustreben.

Aus der aktuellen Erfahrung inkompatibler Bestimmungen in unterschiedlichen Materiegesetzen sollte die Gelegenheit genutzt werden, Hürden im Zugang zu Ausbildungen zu korrigieren.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Art. 1 Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Zu Z. 3

Die Senkung der Mindesteinkommensgrenzen ist grundsätzlich geeignet, vor allem jüngeren Menschen einen Berufseinstieg zu erleichtern; die analoge Anpassung für StudienabsolventInnen fehlt allerdings. Hier wäre das Erfordernis von 45% der Höchstbemessungsgrundlage ebenso auf 35% abzusenken.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass aus sozialrechtlichen Überlegungen die Höchstbemessungsgrundlage in den Jahren von 2009 bis 2019 um rund 30% angehoben wurde (von € 4.020 auf € 5.220), das Durchschnittsjahreseinkommen in den Jahren von 2007 bis 2017 (jüngere Zahlen sind von der Statistik Austria noch nicht publiziert worden) aber nur um 17,5% (von € 27.458 auf € 32.267) stieg. Der Zugang zu einem Aufenthaltstitel als Schlüsselkraft ist damit signifikant erschwert worden.

Ebenso fehlt - trotz der begonnenen Zusammenführung der universitätsrechtlichen Grundlagen - die Donau-Universität Krems ist nunmehr im UG verankert - die Möglichkeit für deren AbsolventInnen, unter der Regelung gem. § 12b Z.2 zum Arbeitsmarkt Zugang zu finden. Hier wird eine generelle Regelung vorgeschlagen, AbsolventInnen von postsekundären (Hochschul- und Universitäts-)Lehrgängen mit zweijähriger Dauer nach dieser Bestimmung zum Arbeitsmarkt zuzulassen.

Weiters wäre an geeigneter Stelle (wohl in § 4 AusIBG) die positive Möglichkeit vorzusehen, neben der Schlüsselkraftanstellung auch eine andere (geringfügige) Anstellung allenfalls mit Bewilligung anzunehmen: Gerade im Weiterbildungssegment ist für Forschungsarbeiten in PhD- oder Postdoc-Projekten schon aus Haftungsgründen (DienstnehmerInnenhaftpflicht) eine minimale Projektanstellung sinnvoll, derzeit aber nicht erlaubt.

Zu Z. 4

Die Einführung der Beschäftigungskategorie Lehrlinge ist sinnvoll, angeregt wird aber der Verzicht auf den Begriff des „jugendlichen Ausländer“ bzw. einer Klarstellung, dass auch SekundarschulabsolventInnen eine „Lehre mit Matura“ beginnen können sollen.

Zu Z. 8

Das automatische Außerkrafttreten der Absenkung der Prozentsätze für die Mindesteinkommen nach drei Jahren erscheint ungeeignet, die angestrebte Attraktivierung der „Rot-weiß-Rot Karte“ zu realisieren: Abhängig von der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und dem gebotenen Zeitraum für eine seriöse Evaluierung sind drei Jahre ein zu kurzer Zeitraum, um die Auswirkungen vollumfänglich erfassen zu können. Die hohe Zahl an Novellen des AuslBG lässt erwarten, dass Nachjustierungen in einem aktiv angestoßenen Gesetzgebungsprozess genauso erfolgen werden wie durch den vorgeschlagenen Automatismus; eine administrative Vereinfachung ist auf diesem Weg nicht zu erwarten, denn sollte der Gesetzgeber eine Verlängerung des Evaluierungszeitraumes für erforderlich erachten, ist genauso eine Novellierung erforderlich.

Art. 2 Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Zu Z. 5

Für eine effektive Wirkung der Möglichkeit, im Anschluss an einen Schulbesuch auch eine Lehrausbildung anschließen zu können, wäre die vorgeschlagene Regelung in folgenden Aspekten zu ergänzen bzw. wären Klarstellungen zu treffen:

- Die Lehrlingsentschädigung (nebst allfälligem Bezug von Familienbeihilfe durch die Obsorgeberechtigten) wäre als ausreichendes Einkommen iSd § 11 Abs. 5 NAG festzuhalten.
- Der „Ausgangstitel“, der den Zugang zu dem neu zu schaffenden Titel gem. § 68 in der vorgeschlagenen Form ermöglicht, kann auch eine „Niederlassungsbewilligung ausgenommen Erwerbstätigkeit“ gem. § 44, „Niederlassungsbewilligung-Angehörige“ gem. § 47 Abs. 3 NAG, Niederlassungsbewilligung auf Basis der Binnenmigration gem. § 49f, Aufenthaltsbewilligung gem. § 62 oder eine Aufenthaltsbewilligung-Familiengemeinschaft gem. § 69 NAG sein. Diese wären in Abs. 4 aufzuführen.

Nicht enthalten sind die von mehreren Landesregierungen in der politischen Diskussion als wünschenswert genannten Optionen, jugendliche AsylwerberInnen, die etwa die Voraussetzungen des § 56 AsylG außer den Einkommensanforderungen erfüllen, in einem allenfalls besonderen Verfahren in Lehrberufen aufzunehmen. Dazu wäre ein Abstimmungsprozess mit den Landesregierungen zu empfehlen.

In der vorgeschlagenen Fassung fehlt eine Überleitung, etwa zu einer rot-weiß-rot Karte plus, nach Abschluss der Lehrausbildung. Eine derartige Regelung wäre zu ergänzen.

Zu Z. 6

Die Annahme, dass Lehrlinge ausnahmslos Teenager und selbst noch „halbe Kinder“ sind, greift zu kurz; genauso wie bei „Schülern“, die schon volljährig sind, ist der Ausschluss der Familiengemeinschaft in § 69 Abs. 2 NAG kein ordnungspolitisches Element, sondern vielmehr eine Regelung, die „geborene Illegale“ (nämlich Kinder von SchülerInnen und Lehrlingen) schafft und ist die Aufnahme der Titel gem. §§ 63 und 68 (neu) in § 69 Abs. 1 dringend geboten.

Zu Z. 7

Auf die Anmerkung zu Z. 8 der AuslBG-Novelle wird verwiesen.

Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen sollte die Novelle dahingehend genutzt werden, bereits aufgetretene Inkompatibilitäten zwischen den Fristen des § 64 NAG und des UG aufzulösen:

- Zum ersten erfasst die Regelung des § 64 Abs. 1 Z.6 jene Konstellationen nicht, in denen ein Ausnahmeverfahren in ein zugangsbeschränktes Studium einmal pro Jahr (im Sommersemester für den darauffolgenden Studienjahrsbeginn im Herbst) stattfindet: Wird der Vorstudienlehrgang etwa im Herbst erfolgreich abgeschlossen, beträgt die Wartezeit auf den Beginn des ordentlichen Studiums nicht ein, sondern zwei Semester. Es ist absurd, in solchen Konstellationen außerordentlichen Studierenden empfehlen zu müssen, die letzte Ergänzungsprüfung „nicht zu früh“ abzulegen
- Zum zweiten fehlt eine klare Regelung, wie nach Besuch des Vorstudienlehrgangs (Abs. 1 Z.4 leg.cit.) „innerhalb von zwei Jahren“ die Anmeldung zum ordentlichen Studium erfolgen soll, wenn etwa ein Aufenthaltstitel im April erteilt und der Vorstudienlehrgang folgerichtig im Oktober danach oder bei Titelerteilung z.B. im November dieser mit darauffgendem März begonnen werden kann. In beiden Fällen ist bei Absolvierung der Ergänzungsprüfung(en) in den vorgesehenen vier Semestern das zweite Jahr einige Monate davor „abgelaufen“ bzw. müsste die Behörde nach dem NAG monatelang zuwarten (und würde dabei die Fristen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/801 verletzen).

In beiden Problembereichen ist ein Verweis auf das UG bzw. eine nachgebildete Regelung, die auf das der Titelerteilung folgende Semester als Startzeitpunkt referenziert, dringend erforderlich.